

949 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1973 betreffend
ein Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Die von Österreich ratifizierte Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955 ist nur auf Personen anwendbar, die auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind, Flüchtlinge geworden sind. Durch das vorliegende Protokoll wird dieser Stichtag beseitigt und damit gewährleistet, daß alle Flüchtlinge, auf welche die Voraussetzungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zutreffen, ungeachtet des Zeitpunktes der Ereignisse, die zu ihrer Flucht geführt haben, gleichen Rechtsschutz genießen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Protokolls die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag,

- 2 -

der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Mai 1973
betreffend ein Protokoll über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Juni 1973

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann